

FINANZIELLE BÜRGERBETEILIGUNG AN WINDENERGIEPROJEKTEN

Wie Einnahmen vor Ort bleiben



Inhalt

Einleitung	3
Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse	
– Einflussgrößen auf die Bilanz eines Windkraftprojektes	4
Einnahmen aus dem Windparkbetrieb	6
Ausgaben in einem Windkraftprojekt	7
Gewinn/Überschuss	8
Einnahmemöglichkeiten für Standort-Kommunen	9
Akteure und Rollen in Windenergieprojekten	11
Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer	11
Projektrechteinhabende als Initiatoren	11
Kommunen – Städte und Gemeinden	12
Weitere Akteure und Rollen	12
Modelle der Bürgerbeteiligung	13
Der „echte“ Bürgerwindpark, das „echte“ Bürgerwindrad	15
Bürgerenergiegenossenschaft	17
Bürgerbeteiligung über Nachrangdarlehen/Crowdinvestment	18
Bürgerbeteiligung über Finanzinstrumente für Windparks von Initiatoren	20
Bürgerstrommodelle	21
Zusammenfassung und weitere Informationen	22
Impressum	23

Glossar für Abkürzungen

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BEG	Bürgerenergiegenossenschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
CAPEX	(Capital Expenditures) – Kapital-/ Investitionsausgaben
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
OPEX	(Operational Expenditures) – operative Betriebsausgaben
PPA	(Power Purchase Agreement) – Stromdirektvermarktungsverträge

Einleitung

Windenergie liefert in Deutschland einen wesentlichen Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung. Windenergieprojekte entstehen in teils sehr unterschiedlichen Kommunen, mit einer großen Vielfalt an beteiligten Akteuren und unterschiedlichen Vorhabenträgerinnen und -trägern. Hinter jedem laufenden Windrad steht eine Betriebsgesellschaft, an deren wirtschaftlicher Tätigkeit grundsätzlich auch Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen beteiligt werden können. Dies eröffnet Möglichkeiten und Chancen, aus dem Ausbau der Energieinfrastruktur individuellen Nutzen für die lokale Bevölkerung im Umfeld der Anlagen zu generieren.

Infobox: Phasen eines Windenergieprojektes – Weichenstellungen für finanzielle Teilhabe

1

Projektbeginn

- Entscheidung zum Bau eines Windparks und Flächensicherung (Pachtverträge mit Flächeneigentümern oder Poolgemeinschaften)
- Verhandlungen der Kommune mit Projektierern zu späteren Beteiligungsmöglichkeiten: bei eigenen Flächen als Teil des Projektiererauswahlverfahrens, ansonsten als Engagement im Sinne eines attraktiven Angebotes für die Bürgerinnen und Bürger

2

Projektierung, Genehmigung und Bau

- Fachgutachten z.B. zum Arten- und Lärmschutz, Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium)
- Risikoinvestition/Finanzierung (durch den Projektierer)
- Eigenprojektierung durch die Kommune möglich, wenn sie selbst Flächeneigentümerin ist – zusammen mit erfahrenen Dienstleistern

3

Betrieb

- Übertragung der Anlagen an eine Betriebsgesellschaft; Verkaufspreis und darin enthaltene Projektierermarge sind mitentscheidend für die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts und für den finanziellen Spielraum, eine attraktive Bürgerbeteiligung anzubieten (siehe Schritt 1)
- im laufenden Betrieb: Erlöse aus Stromverkauf und mögliche Gewinne

Die Projektbeteiligten können an verschiedenen Wegmarken im Projektverlauf Einfluss darauf nehmen, wie sich der finanzielle Nutzen aus dem Betrieb verteilen wird. An diesen Wegmarken werden auch die Weichen für Beteiligungsoptionen für Bürgerinnen und Bürger und die Kommune gestellt.

(Quelle: Eigene Darstellung)

Lokale Wertschöpfung und **individueller finanzieller Nutzen** werden von vielen als fairer Ausgleich verstanden für Einschränkungen und Veränderungen, die mit dem Bau eines Windparks einhergehen können. Sie tragen insgesamt zu mehr **Fairness bei der Umsetzung der Energiewende** bei und letztlich in vielen Fällen zu einer höheren **Akzeptanz von Windenergieprojekten**. So hat es sich weithin etabliert, dass die Bevölkerung vor Ort und die Standort-Kommunen die Möglichkeit erhalten, sich finanziell an geplanten Windenergieprojekten zu beteiligen. Manche Kommune oder manche Gruppe lokal Engagierter wird auch von Anfang an selbst unternehmerisch tätig und entwickelt aus eigener Initiative ein Windenergieprojekt, mit dem Ziel, dies später selbst zu betreiben oder sich am Betrieb zu beteiligen. Ihre Motivation ist häufig, das Vorhaben zu ihrem eigenen Projekt zu machen, und so Steuerung und Entscheidungshoheit vor Ort zu halten.

So gibt es mittlerweile eine Vielfalt an unterschiedlichen Formen von Bürgerbeteiligungen, je nach kommunaler oder regionaler Planungskonstellation und je nachdem, ob eine Projektinitiative auch aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger heraus entsteht. Verschiedene Begriffe und Modelle tauchen im Zusammenhang mit finanzieller Beteiligung immer wieder auf. In diesem Infopapier „Finanzielle Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten – Wie Einnahmen vor Ort bleiben“ wollen wir differenzieren, sortieren und die gängigen Beteiligungsformen miteinander vergleichen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Beteiligungsoptionen für Bürgerinnen und Bürger. Die Handlungs- und Gestaltungsoptionen sowie Beteiligungsmöglichkeiten speziell von Kommunen werden in einem weiteren Infopapier „Windprojekte in Windvorranggebieten – Steuerung und Beteiligung aus kommunaler Sicht“ vorgestellt.

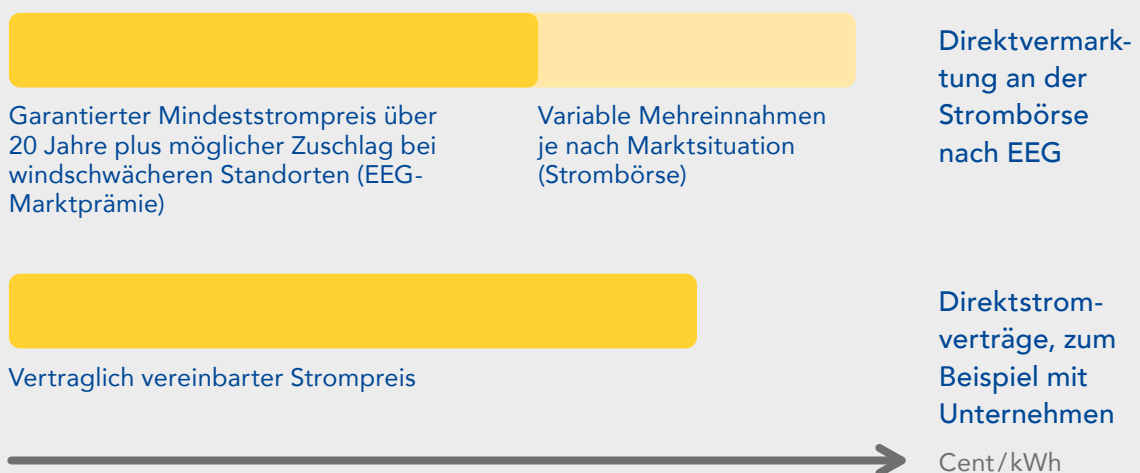
Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse – Einflussgrößen auf die Bilanz eines Windkraftprojektes

Investitionen und Geldanlagen in Erneuerbare-Energien-Projekte sind gefragt, und publizierte Bürgerbeteiligungsangebote an Windenergieprojekten in der Regel schnell gezeichnet. Bei einem Windenergieprojekt stellt sich die Frage nach einer finanziellen Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger der Region spätestens mit dem Start des Betriebs und der Stromerzeugung, das heißt, wenn die Projektierungsphase, inklusive Genehmigung, sowie der Bau, mit jeweils eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten abgeschlossen sind. Meist befindet sich das fertige Windrad dann im Besitz einer Betriebsgesellschaft, die Einnahmen erzielt und Ausgaben tätigt. Wer Investitions- und Gewinnmöglichkeiten abschätzen will, sollte einordnen können, wie hoch diese Einnahmen und Ausgaben typischerweise ausfallen und welche Überschüsse daraus zu erwarten sind.



Ausgaben entstehen bei der Betriebsgesellschaft einer Windenergieanlage zum Beispiel, wenn sie das Windrad vom Projektierer gekauft hat und in der Folge dafür einen Kredit abbezahlen muss. Einnahmen entstehen als Erlöse aus dem Verkauf der produzierten Energiemenge, gemessen in Kilowattstunden (kWh).

Abb. 1: Vermarktungsmodelle und Einnahmen aus dem Windparkbetrieb

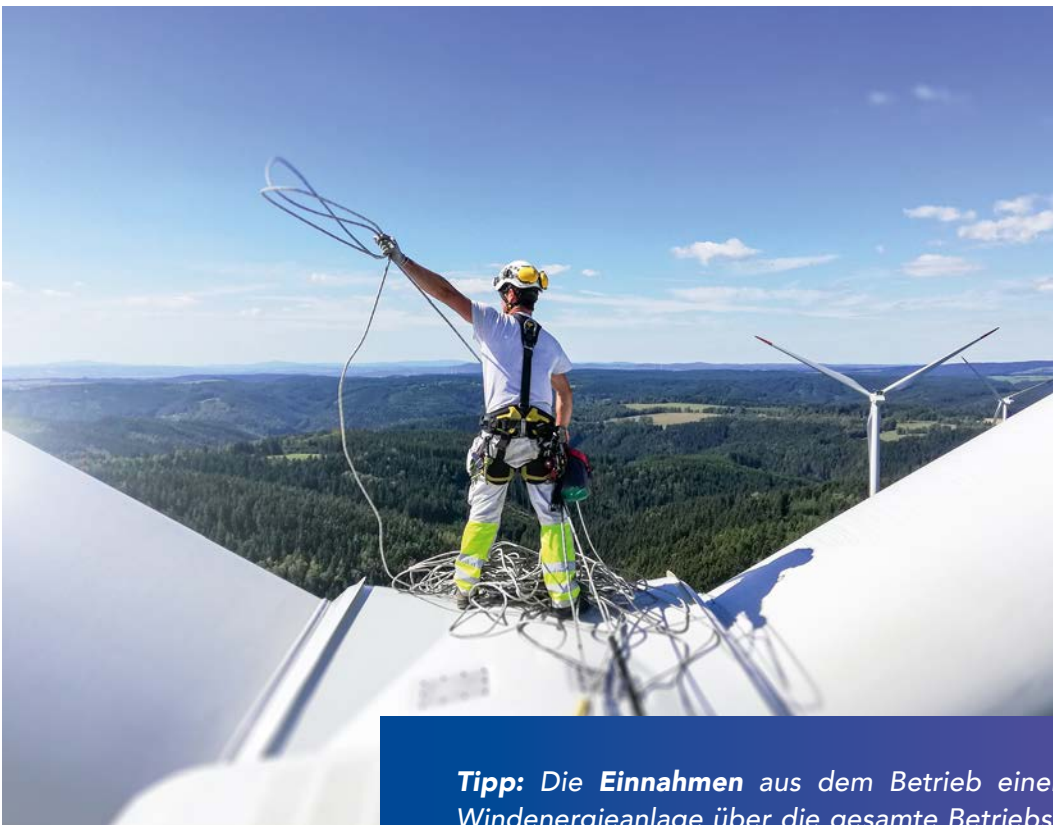


(Quelle: Eigene Darstellung)

Einnahmen aus dem Windparkbetrieb

Für den erzeugten Strom erhält die Betriebsgesellschaft Geld vom Stromvermarkter, entweder nach den **Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** oder über direkte **Stromabnahmeverträge**, sogenannte power purchase agreements, kurz PPAs, zum Beispiel mit Abnehmern aus der Industrie. Für die Vermarktung von Strom nach den Regeln des EEG schreibt die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** in regelmäßigen Abständen Mindestvergütungen aus, sogenannte **Marktprämien**. Betriebsgesellschaften genehmigter Windenergieprojekte können in diesen Ausschreibungen mitbieten. Die im Erfolgsfall zugesprochenen Marktprämien werden über einen Betriebszeitraum von 20 Jahren als Mindestpreis für jede Kilowattstunde eingespeisten Stroms garantiert. Die Betriebsgesellschaft kann an der Strombörse jedoch auch höhere Erlöse erzielen, wenn der **Börsenstrompreis** über dem Wert des Gebots liegt. Dies kam in den Jahren 2021 und 2022 regelmäßig vor.

So entstehen Einnahmen und langfristig auch Überschüsse aus dem Betrieb eines Windparks, der unter den am Betrieb Beteiligten aufgeteilt werden kann.



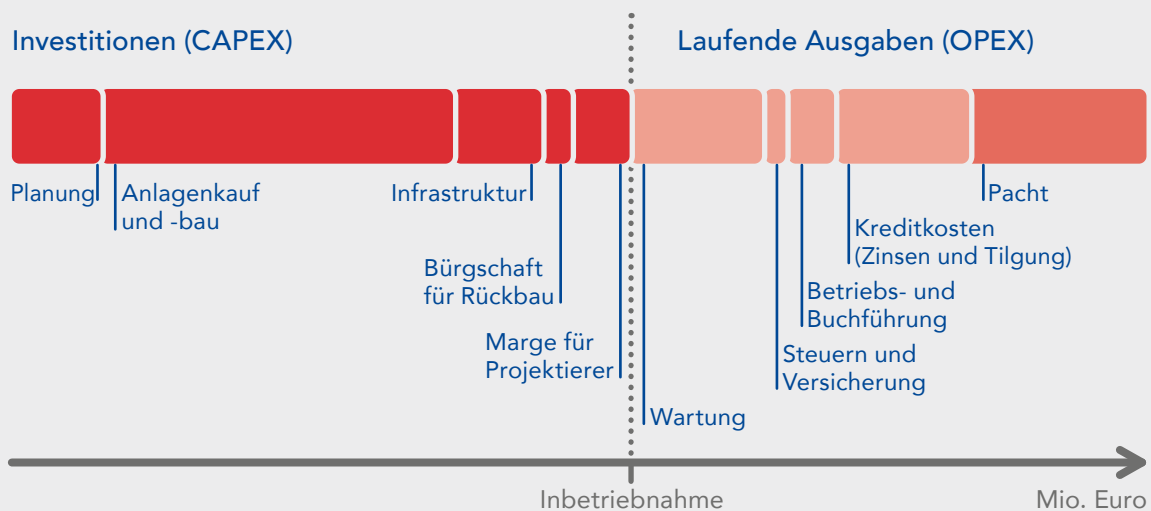
Tipp: Die **Einnahmen** aus dem Betrieb einer Windenergieanlage über die gesamte Betriebsdauer ergeben sich aus dem Verkauf des erzeugten Stroms entweder an der **Strombörse** oder über einen **direkten Stromvertrag**, zum Beispiel mit einem Unternehmen. Kommunen können darüber hinaus mit Einnahmen aus der **Kommunalabgabe** von 0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde Windstrom und möglicherweise auch aus der **Gewerbesteuer** rechnen.



Ausgaben in einem Windkraftprojekt

Bis ein Windpark ans Netz gehen kann, muss der Vorhabenträger, der die Anlagen projektiert, mehrere Millionen Euro investieren: Die **Investitionsausgaben** (kurz CAPEX) umfassen alle Kosten für Planung und Bau der Anlagen, inklusive der zu erstellenden Gutachten, die erforderliche Infrastruktur sowie die für den Rückbau bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegende Bürgschaft. Wenn der Projektentwickler den Windpark nicht selbst betreibt, sondern an eine Betriebsgesellschaft verkauft, so setzt sich der Kaufpreis zusammen aus der Summe der bis dahin angefallenen Investitionen plus einer Marge für den Projektierer. Für die Betriebsgesellschaft wiederum stellt der Kaufpreis die Investition dar, mit der sie in das Vorhaben startet (CAPEX).

Abb. 2: Ausgaben in einem Windkraftprojekt (exemplarisch)



(Quelle: Eigene Darstellung)

Zu den **operativen Betriebsausgaben** (kurz OPEX) gehören insbesondere die wiederkehrenden Ausgaben für die Anlagen-Wartung, Pachtzahlungen für die Grundstücke, Ausgaben für verbrauchten Strom, Steuern, Versicherungen sowie für die Betriebs- und Buchführung. Ebenso fallen über die Dauer der geplanten Finanzierungszeit Kreditzinsen an, die an die Bank für das für den Kauf benötigte Fremdkapital zu entrichten sind.

Über verschiedene Formen von Beteiligungen können Privatpersonen oder Kommunen Eigenkapital für den Betrieb bereitstellen und dafür später eine Rendite erhalten. Für die Betriebsgesellschaft stellen Ausschüttungen von Gewinnen an die privaten oder kommunalen Investoren Kosten dar, die ihren eigenen Gewinn verringern.

Abb. 3b: Der Gewinn kann unterschiedlich verteilt werden



(Quelle: Eigene Darstellung)

Die Abbildungen 3a und 3b verdeutlichen, dass nur der Überschuss, der nach Abzug aller Ausgaben (inklusive der Pachtzahlungen) von den erzielten Einnahmen verbleibt, an die Projektbeteiligten fließen kann. Er kann als Rendite an diejenigen verteilt werden, die sich als Privatpersonen, Organisationen oder Kommunen am Windpark beteiligt haben. Wie der Überschuss aufgeteilt wird, insbesondere welcher **Anteil für eine Bürgerbeteiligung** zur Verfügung steht, das hat maßgeblichen Einfluss darauf, ob das Windparkprojekt in der Region **als fair wahrgenommen** wird.

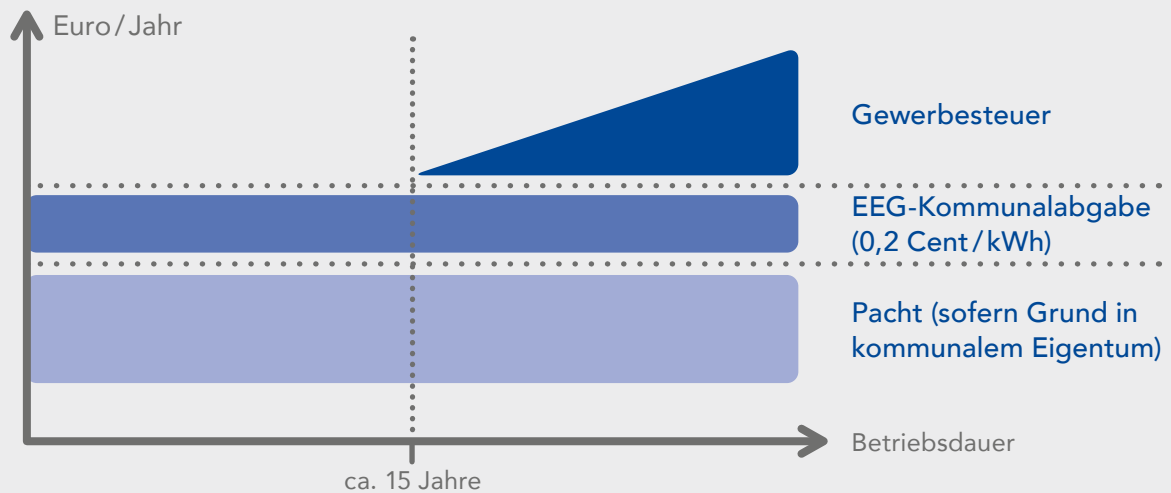
Tipp: Bei einer **Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern** oder anderen Dritten reduziert sich der Gewinnanteil der Betriebsgesellschaft, da sie Renditen an die Beteiligten zahlen muss. Andererseits kann dies finanzielle Chancen für die Bevölkerung eröffnen und so zu mehr **Fairness** und höherer **Akzeptanz** beitragen.



Einnahmemöglichkeiten für Standort-Kommunen

Auch wenn eine Kommune die Windräder auf ihrer Gemarkung nicht selbst betreibt oder am Betrieb beteiligt ist, kann sie einen finanziellen Nutzen daraus ziehen. Stehen die Anlagen auf Flächen, die der Kommune gehören, so erhält sie die vertraglich **vereinbarte Pacht** von der Betriebsgesellschaft. Eine zusätzliche Einnahmequelle stellt die **Kommunalbeteiligung nach Paragraph 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)** dar.

Abb. 4: Einnahmen für Kommunen
(ohne eigene Beteiligung am Betrieb des Windparks)



(Quelle: Eigene Darstellung)

Ein Unternehmen, das einen Windpark betreibt, kann allen Kommunen mit Gemarkungsflächen **im Umkreis von 2,5 Kilometern** rund um ihre Windräder bis zu **0,2 Cent pro Kilowattstunde** erzeugten Windstroms zahlen. Die Gesamtsumme wird dabei prozentual auf die Kommunen verteilt, entsprechend ihren jeweiligen Anteilen an der Gemarkungsfläche innerhalb des 2,5-Kilometer-Umkreises. Die Betriebsgesellschaft kann sich ausgezahlte Kommunalabgaben für die Strommenge, die nach dem EEG vermarktet wurde, vom Netzbetreiber zurückerstatten lassen.

Außerdem kann langfristig **Gewerbesteuer** in den Haushalt der Standortkommune fließen. Sofern der Windpark nicht zwischenzeitlich an neue Investoren verkauft wird, fallen nach Ende des Abschreibungszeitraums von meist 15 Jahren Gewinne an, die zur Zahlung von Gewerbesteuer führen. Nach aktueller Regelung sind mindestens 90 Prozent der Gewerbesteuer am Ort des Betriebs der Windenergieanlage zu zahlen und kommen damit der Standortkommune zugute.

Auf der Internetseite und dem Youtube-Kanal der LEA Hessen finden Sie weitere Informationen zu kommunalen Windenergieflächen:

- [Video](#) und [Präsentation](#) zum Thema „Wirtschaftlichkeit von Windparks“



Akteure und Rollen in Windenergieprojekten

Welche Akteure sind nun für ein Windenergieprojekt relevant und wie sind die Rollen verteilt – insbesondere im Hinblick auf Bürgerbeteiligungen?

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer

Die Bereitstellung von Grundstücken für die Planung von Windenergieanlagen kann als die Geburtsstunde eines Windenergieprojektes gesehen werden. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der fraglichen Flurstücke sind in der Regel natürliche oder juristische Personen, die als solche im Grundbuch eingetragen sind. Neben Einzelpersonen und deren Ehepartnern kann es sich um Erbengemeinschaften, Kommunen oder kommunale Institutionen und Forstgesellschaften handeln. Über entsprechende **Nutzungs- oder Pachtverträge** können sie ihre Grundstücke Projektinitiatoren zur Verfügung stellen. In kleinparzellierten Gebieten sind unter Umständen Verträge mit einer großen Zahl an Eigentümerinnen und Eigentümern abzuschließen, damit der Bau eines Windparks möglich wird.

Tipp: Die **Grundstückssicherung** ist für Projektinitiatoren der erste und entscheidende Schritt in der Phase der Projektentwicklung. Personen oder Organisationen mit gesicherten Grundstücksverträgen werden dadurch zu **Projektrechteinhabern**.



Projektrechteinhabende als Initiatoren

Projektrechteinhaberinnen und -inhaber nehmen eine Schlüsselrolle ein. Ihnen obliegt es zunächst, das Projekt eigenständig zu entwickeln, Projektgesellschaften zu gründen, Kooperationspartnerinnen und -partner zu suchen und später auch Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen. Projektrechte können auch weiterveräußert werden. Zusammengefasst geben diejenigen Unternehmen und/oder Personen, die über die Projektrechte verfügen, wesentlich die Richtung im Projekt vor und sind schlussendlich für den Erfolg oder Misserfolg eines Projektes verantwortlich.

Tipp: Als Gründungsgesellschafterinnen und -gesellschafter späterer Organisations- und Beteiligungsformen tragen die Projektrechteinhaberinnen und -inhaber das höchste unternehmerische **Risiko**, haben aber auch die größten **Chancen**, Gewinne aus dem Vorhaben zu erzielen.



Kommunen – Städte und Gemeinden

Städte und Gemeinden können als Grundstückseigentümerinnen Flächen für ein Windenergievorhaben zur Verfügung stellen und/oder die Rolle der Projektrechteinhaberin einnehmen. Trifft weder das eine noch das andere zu, so bleiben ihnen in bestimmten Fällen trotzdem gewisse **Mitgestaltungsoptionen** im Projekt, beispielsweise hinsichtlich möglicher Beteiligungsangebote. Grundsätzlich verhindern können sie die Planungen allerdings nicht – sofern keine fachlichen und rechtlichen Gründe gegen das Vorhaben sprechen. Das gemeindliche Einvernehmen ist nicht zwingend für die Projektumsetzung erforderlich. Ein Sonderfall sind Situationen, in denen Kommunen bei planungsrelevanten Fragen mitentscheiden können, beispielsweise indem sie unkompliziert Durchfahrts- bzw. Ausbaurechte für öffentliche Transportwege gewähren. In diesem Fall kann im Gegenzug ein Nutzungsentgelt oder eine finanzielle Beteiligung vereinbart werden.

Die Standortkommune kann zudem ein gemeinsames Vorgehen von privaten Flächeneigentümerinnen und -eigentümern anstoßen und als deren Vertreterin im Vorhaben auftreten, zum Beispiel um ein **Pachtpooling** zu koordinieren. So erhält sie auch Möglichkeiten, bei der Windparkplanung mitzureden.

Tipp: Kommunen können Modalitäten der Zusammenarbeit in einem **städtebaulichen Vertrag** oder einem **Kooperationsvertrag** mit einer Projektrechteinhaberin oder einem Projektrechteinhaber festhalten.

Auch Kommunen, die keine eigenen geeigneten Flächen haben, können **moderierend** und **steuernd** am Prozess mitwirken.



Auf der Internetseite und dem Youtube-Kanal der LEA Hessen finden Sie:

- ein [Videointerview](#) zu kommunalen Windenergieprojekten
- ein [Video](#) und eine [Präsentation](#) zur Möglichkeit, als Kommune selbst einen Windpark zu projektieren



Weitere Akteure und Rollen

Die Rolle des Projektrechteinhabenden geht im Verlauf des Projektes über in die Rollen des Projektentwicklers oder der Projektentwicklerin, des Bauherrn oder der Bauherrin und schlussendlich in die des Betreibers oder der Betreiberin – mit gleichzeitig wachsenden Wertschöpfungsmöglichkeiten. Entlang dieser Wertschöpfungskette können Projektrechte, Genehmigungen, errichtete Windenergieanlagen etc.

jederzeit veräußert werden, wobei sich in der Regel die Erlössumme von Transaktion zu Transaktion verringert. Wertschöpfung entsteht auch nicht nur bei denjenigen, die für den Windpark Flächen bereitstellen, ihn entwickeln und später betreiben. Auch Unternehmen, die Aufträge bei Planung, Finanzierung, Bau und Wartung bearbeiten, sind **Teil der Wertschöpfungskette**. Wenn dabei vorrangig Unternehmen aus dem Ort oder aus der Region tätig werden, erhöht auch dies die regionale Wertschöpfung aus dem Windenergieprojekt.



Tipp: Ob Bürgerinnen und Bürger, einzelne Investoren, Flächeneigentümerinnen und -eigentümer und Kommunen in einem Projekt finanziell beteiligt werden, hängt vom **Geschäftsmodell** des Projektrechteinhabers bzw. des späteren Vorhabenträgers oder Betreibers ab.



Modelle der Bürgerbeteiligung

Der Begriff der Bürgerbeteiligung ist weit gefasst und beschreibt eine Reihe von möglichen Ansätzen und Instrumenten der Bürgerteilhabe an Windenergieprojekten. In der Regel werden Bürgerbeteiligungen und Bürgerwindparks in der Öffentlichkeit als sinnvoll wahrgenommen. Bürgerwindparks schaffen **Wertschöpfung in der Region**. Sie werden nicht von Konzernen ohne Bezug zum Standort, sondern von den Menschen aus der Region betrieben oder finanziert. Vorhabenträger können aus unterschiedlichen Motiven Bürgerbeteiligung anbieten. Manche wollen aus persönlicher Überzeugung einen **Windpark in Bürgerhand** sehen („von Bürgern – für Bürger“). Auch kann es im geschäftlichen Interesse von meist kleineren Projektierern liegen, über den Weg der Bürgerbeteiligung das **Eigenkapital**, welches für die Finanzierung eines Windparks notwendig ist, zusammenzubringen oder aufzustocken.

Für andere, eher größere Vorhabenträger, beispielsweise überregional etablierte Projektentwickler, aber auch Stadtwerke, kann eine Bürgerbeteiligung sinnvoll sein, um bestimmte Projektziele zu erreichen. Dies kann in der Erfüllung von Auflagen begründet sein, festgehalten beispielsweise in einem städtebaulichen Vertrag. Es kann auch dem Finden von Fürsprecherinnen und Fürsprechern im Projektumfeld dienen oder durch das Ziel einer möglichst hohen Akzeptanz begründet sein.

Tipp: Aus Sicht von Vorhabenträgern ist eine Bürgerbeteiligung in der Regel mit Gewinneinbußen verbunden. Privatpersonen an den Erlösen zu beteiligen ist in den meisten Fällen wirtschaftlich weniger attraktiv als beispielsweise an Großinvestoren zu veräußern. Auf der anderen Seite können sich die Chancen auf die Realisierung eines Projektes erhöhen, wenn ein Windpark vor Ort nicht vorrangig als Belastung wahrgenommen wird, sondern als Möglichkeit, selbst zu profitieren.



Bei Windparks mit mehreren Windrädern ist es möglich, dass einzelne Windräder als „**Bürgerwindräder**“ betrieben werden. In dem Fall ist zu empfehlen, dass die Wertschöpfung über den gesamten Windpark gemittelt und eine durchschnittliche Rendite pro Windrad ausgezahlt wird. So handelt es sich in der Wirkung letztlich eher rechnerisch um ein Bürgerwindrad; die Risiken, aber auch die Gewinne, werden gleichmäßig auf alle verteilt.

Im Folgenden sind die gängigsten Beteiligungsvarianten für Bürgerinnen und Bürger inklusive ihrer Vor- und Nachteile aufgeführt.



Der „echte“ Bürgerwindpark, das „echte“ Bürgerwindrad

Von einem „echten“ Bürgerwindpark bzw. einem „echten“ Bürgerwindrad spricht man, wenn **Bürgerinnen und Bürger** ganz oder zu einem Teil als **Anteilseignerinnen und -eigner an der Betriebsgesellschaft** der Windenergieanlage und somit an dem Anlageobjekt unternehmerisch beteiligt sind. In der Praxis wird als Form oft eine Kommanditgesellschaft gewählt (GmbH & Co. KG). Die Bürgerinnen und Bürger sind in diesem Fall als Kommanditistinnen und Kommanditisten jeweils im Verhältnis ihres aktiv eingezahlten Kapitals an der Windparkgesellschaft und damit einhergehend an den Gewinnen des gewerblichen Betriebs beteiligt. Das gezeichnete Kapital wird als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen, eine solche Eintragung wird auch notariell beglaubigt. Somit ist die Kommanditistin und der Kommanditist als **Miteigentümerin und Miteigentümer** an den Chancen des Windparkbetriebes **in maximaler Ausprägung beteiligt**, beispielsweise an Mehrerlösen in besonders guten Windjahren. Für die Miteigentümerinnen entstehen aber auch **Risiken**, wie beispielsweise fehlende Einnahmen in unterdurchschnittlichen Windjahren, Sonderkosten/-abschreibungen oder Turbinenschäden. Betriebsgesellschaften mit Bürgerinnen und Bürgern als Kommanditistinnen und Kommanditisten bezeichnet man auch als Bürgergesellschaften, im Falle des Betriebs von Energieanlagen wie Windparks oder Photovoltaikanlagen auch von **Bürgerenergiegesellschaften**.

Die Strukturierung einer Bürgergesellschaft dieser Art, auch Emittentin genannt, ist in der Regel **prospektierungspflichtig**. Das heißt, die potenziellen Kommanditistinnen und Kommanditisten müssen umfangreich und verlässlich über die betreffende Vermögensanlage informiert werden. Der jeweilige Anlageprospekt bedarf der Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Bürgergesellschaft, welche durch eine Komplementärin geschäftsmäßig geführt wird, unterliegt den grundsätzlichen Geschäftsregeln wie beispielsweise Aufsetzung eines Gesellschaftervertrages, Wahl eines Beirats und der Abhaltung regelmäßiger Gesellschafterversammlungen. Beteiligte Bürgerinnen und Bürger (Kommanditistin/Kommanditist) erhalten **Stimmrecht**. Liegt die Mehrheit der Stimmrechte bei den Bürgerinnen und Bürgern, entscheiden diese maßgeblich mit, beispielsweise bei einer möglichen Veräußerung von Anteilen an der Betriebsgesellschaft.

Bürgerenergiegesellschaften haben deutliche **Vorteile bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur** – sofern mehr als 51 Prozent der Stimmanteile bei mindestens zehn Bürgerinnen und Bürgern liegen, die in der Standortkommune oder im Landkreis wohnen. Dann geht der Gesetzgeber davon aus, dass man tatsächlich von Bürgerwindrädern sprechen kann und eine Bevorzugung in den Ausschreibungen gerechtfertigt ist. So erhält zum Beispiel die Betriebsgesellschaft eines Bürgerwindrads, welche diese Bedingungen erfüllt, immer den höchsten Gebotswert in der Ausschreibung, auch wenn sie niedriger geboten hatte.

Die Qualität und Attraktivität der Beteiligungsform des „echten“ Bürgerwindparks bzw. des „echten“ Bürgerwindrads, also die sich ergebenden Chancen und Risiken aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger als Investorinnen und Investoren, ergeben sich insbesondere aus der Qualität und der Seriösität der Arbeit der Initiatoren. Das

heißt, **Vertrauen in die beteiligten Personen** und deren prospektierte Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie positive Referenzen dieser Initiatoren sollten eine wichtige Rolle bei der Investitionsentscheidung von Bürgerinnen und Bürgern spielen. Die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sprechen in der Regel von „unseren Windrädern“. Dabei ist es sowohl möglich, dass die Bürgerinnen und Bürger alleiniger Anteilseigner an der Betriebsgesellschaft des Windparks sind oder aber, zumindest rechnerisch, nur eines von beispielsweise fünf Windrädern besitzen. In letzterem Falle würden sie zu einem Fünftel an Gewinnen und Verlusten beteiligt werden.

Vorteile:

- + Direkte und „echte“ Beteiligungsform mit Bürgerinnen und Bürgern als direkten Anteilseignern der Windparkgesellschaft
- + Vergleichsweise hohe Renditeaussichten
- + Mehrerlöspotenziale, beispielsweise in Jahren mit besonders guten Windenergieerträgen, liegen bei den Anteilseignern, sprich den Bürgerinnen und Bürgern; gleiches gilt für die Chancen auf Erlöse, die sich aus dem Weiterbetrieb der Anlagen nach Auslaufen der EEG-Vergütung ergeben
- + In gewissem Umfang Mitsprache-, Mitbestimmungs- sowie Mitmachrecht (zum Beispiel in Form von Ämtern) für beteiligte Bürgerinnen und Bürger

Nachteile:

- Relativ aufwändig zu verwaltende Beteiligungsform mit dem Management von Dutzenden oder gar Hunderten Kommanditisten
- Bürgerinnen und Bürger sind als Kommanditisten langfristig gebunden
- Es werden relativ hohe Mindestbeteiligungsbeiträge gefordert (mehrere Tausend Euro)
- Projektrisiken greifen direkt auf die Kommanditisten durch. Beispielsweise können technische Probleme an der Windenergieanlage, mögliche Klageverfahren etc. zu erheblichen Stillständen und damit einhergehenden Einnahmeverlusten bis hin zu einem Insolvenzrisiko führen, jedoch zu keiner Nachzahlungspflicht

Bürgerenergiegenossenschaft

Die Energiegenossenschaft (eG) ist eine der ältesten und in Deutschland auch am weitesten verbreiteten Formen für Bürgerinitiativen, um Projekte regenerativer Energien zu fördern, diese zu entwickeln und auch wirtschaftlich vom Erfolg zu profitieren. Im Gegensatz zur Kommanditgesellschaft sind die Bürgerinnen und Bürger an der Genossenschaft und somit nur **indirekt an der Windenergieanlage beteiligt**. In der Regel kann jeder und jede Mitglied der Genossenschaft werden und sich **auch mit kleinen Beträgen** (wenige Hundert Euro) an der Genossenschaft beteiligen. Jedes Mitglied hat ein **Stimmrecht** und kann sich in Versammlungen äußern und einbringen. Aufgrund des breiten Spektrums an Risikobereitschaft unter den Genossen und Genossinnen agiert eine Energiegenossenschaft tendenziell **zurückhaltender bei Risiken** oder auch beim Einsatz von Risikokapital, welches für die Entwicklung von Windenergieprojekten notwendig ist. Folglich ist es üblich, das Genossenschaftskapital über mehrere Projekte zu streuen oder projektspezifisches Risikokapital von mehreren Risikokapitalgebern einzuholen. Die jährliche Gewinnbeteiligung orientiert sich am Ist-Soll-Vergleich der einzelnen Investments der Genossenschaft am Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres. Im Unterschied zur Kommanditgesellschaft entfällt bei der Genossenschaft als Gesellschaftsform in der Regel die Prospektspflicht.



Bei der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in konkreten Windenergievorhaben über diese Gesellschaftsform gilt es zu unterscheiden, ob in der Region bereits Energiegenossenschaften existieren und diese beteiligt werden sollen, oder ob zum Zweck der Vorhabenträgerschaft eine Genossenschaft gegründet wird. In letzterem Fall agiert die Genossenschaft quasi als Projektrechteinhaberin und Vorhabenträgerin.

Vorteile:

- + Direkte Beteiligungsform an Windparkgesellschaft mit indirektem Mitsprache-, Stimm- sowie Mitmachrecht (zum Beispiel in Form von Ämtern) für engagierte Bürgerinnen und Bürger
- + Investmentmöglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger – auch mit „kleinem Geldbeutel“; Mindestinvestment meist ab niedrigen Sockelbeträgen möglich (zum Teil unter Hundert Euro). Im Vergleich zur Kommanditgesellschaft ist keine aufwändige und langfristige Bindung über eine Handelsregistereintragung notwendig
- + Von Mehrerlöspotenzialen (beispielsweise überdurchschnittliche Windjahre) können auch Genossenschaften profitieren, jedoch meist in geringerem Umfang im Vergleich zur Kommanditgesellschaft
- + Beteiligungsform kann die Akzeptanz für Energieprojekte in der Region fördern

Nachteile:

- Relativ aufwändige Beteiligungsform mit dem Management von Dutzenden oder gar Hunderten von Genossen und Genossinnen
- Vergleichsweise moderate Renditeaussichten im Vergleich zur Kommanditgesellschaft (bei moderatem Risiko)

Bürgerbeteiligung über Nachrangdarlehen/Crowdinvestment

Bei einer Bürgerbeteiligung über ein Nachrangdarlehen agieren die Bürgerinnen und Bürger als zeitlich befristete Darlehens- oder Fremdkapitalgebende für ein bestimmtes Projekt zugunsten des eigentlichen Vorhabenträgers. Die Beteiligungsform wird auch **Schwarmfinanzierung** oder Crowdinvestment genannt. Auch spezielle **Energiesparbriefe** fallen unter diese Kategorie. Das Darlehen für ein ausgeschriebenes Zeichnungsvolumen hat in der Regel eine **feste Verzinsung** und eine bestimmte Dauer, beispielsweise drei, zehn oder 15 Jahre. Der zur Verfügung gestellte Darle-

hensbetrag wird in der Regel am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückgezahlt, die **Zinszahlungen** werden hingegen jährlich ausgeschüttet.

Wie der Name beschreibt, werden bei einem Nachrangdarlehen im Fall einer Insolvenz der Projektgesellschaft die in Aussicht gestellten Zinszahlungen und die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Darlehen nachrangig behandelt. Zunächst würden also Gläubiger ohne Rangrücktritt, wie beispielsweise Banken, bedient.

Die Bürgerinnen und Bürger als Investorinnen und Investoren sind nicht direkt am Windparkbetrieb beziehungsweise an der Windparkgesellschaft beteiligt. Das heißt, sie haben ein nachhaltiges Investment, aber keine Mitsprache-, Stimm- oder Mitmachrechte.

Auch bei diesen Anlageformen gilt es aus Sicht von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, sich ein Bild über die beteiligten Personen und deren prospektiertes Gesamtkonzept zu machen sowie auf entsprechende Referenzprojekte bei Crowdinvestments zu achten.

Vorteile:

- + Investmentmöglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger – auch mit „kleinem Geldbeutel“. Mindestinvestmentsumme meist ab niedrigen Sockelbeträgen (oft wenige Hundert Euro).
- + Aus Sicht der Initiatoren bzw. Emittenten eine unkomplizierte Beteiligungsmöglichkeit. Der Aufwand fällt im Wesentlichen einmalig bei der Strukturierung und bei der Werbung von Kapitalgebern an. Einige Banken oder Onlineplattformen bieten hierzu praktische Tools an. Der Aufwand im Betrieb ist vergleichsweise gering.
- + Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger als Anlegerinnen und Anleger immer noch solide Renditeaussichten, mit wenig erforderlichem eigenem Engagement

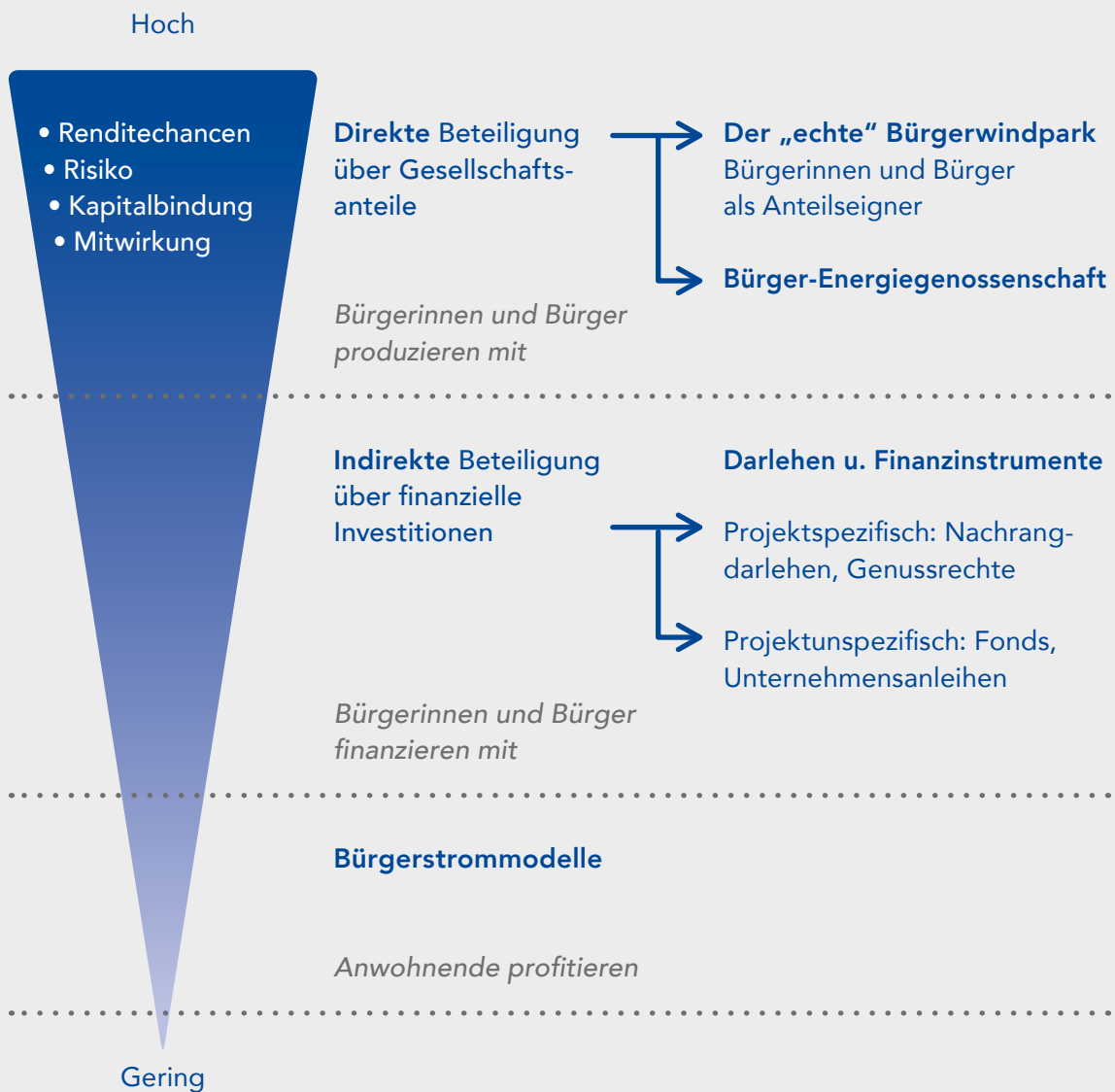
Nachteile:

- In der Regel keine oder nur geringe Mehrerlöspotenziale für die investierten Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel in besseren Windjahren und keine Beteiligung an einem eventuellen Weiterbetrieb. Diese Potenziale liegen bei den eigentlichen Betreibern der Windenergieanlage.
- Keine Mitsprache-, Stimm- sowie Mitmachrechte (zum Beispiel in Form von Ämtern) für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger

Bürgerbeteiligung über Finanzinstrumente für Windparks von Initiatoren

Diese Beteiligungsform hat ähnliche Merkmale wie die Form des Nachrangdarlehens, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass das Darlehen nicht projektbezogen zugesprochen wird, sondern vielmehr für ein **Portfolio von Projekten** oder als **Eigenkapital-Unterstützung** für die Firma oder den Fond eines Vorhabenträgers zur Verfügung gestellt wird. Also ist dieses Finanzinstrument weniger ein Projektdarlehen, sondern vielmehr ein Darlehen für Projektinitiatoren und Projektportfolios. (Geschlossene) **Fonds, Aktien, Genussrechte und Anleihen** sind Beispiel und Varianten für diese Anlage- und Beteiligungsform.

Abb. 5: Bürgerbeteiligungsmodelle im Vergleich



(Quelle: Eigene Darstellung)



Bürgerstrommodelle

Eine weitere indirekte Form der Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten ist das Angebot eines **Bürgerstromtarifs**. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass Anwohnerinnen und Anwohner in einer bestimmten örtlichen Nähe zum Vorhaben das Angebot erhalten, den lokal produzierten „Grünstrom“ zu Sonderkonditionen zu beziehen. Solche Stromprodukte sind in der Regel nicht ohne Weiteres zu gestalten und nur mit hoher Fach-Kompetenz in der Stromvermarktung umsetzbar. Somit sind meist **regionale Versorgungsunternehmen oder Stromvermarkter** in die Projektträgerschaft involviert oder müssen von den Projektinitiatoren mit der Strukturierung solcher Produkte beauftragt werden.

Bürgerinnen und Bürger können sich für diese Beteiligungsform rein durch Lage des Wohnsitzes qualifizieren, und es ist **kein weiteres Investment** notwendig.

Auf der Internetseite und dem Youtube-Kanal der LEA Hessen finden Sie weitere Informationen:

- ein [Video](#) und eine [Präsentation](#) zu finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten
- ein [Video](#) und eine [Präsentation](#) zu Bürgerenergiegenossenschaften
- ein [Video](#) und eine [Präsentation](#) zu Sonderformen für finanzielle Ausschüttungen aus Windparkvorhaben
- ein [Video](#) über den Bürgerwindpark Hünfelden



Zusammenfassung und weitere Informationen

Direkte Beteiligungsmöglichkeiten lassen Bürgerinnen und Bürgern zu Miteigentümerinnen und -eigentümern der Betriebsgesellschaft und somit selbst zu **Energieproduzentinnen und -produzenten** werden. Die gängigen Gesellschaftsformen hierfür sind Kommanditgesellschaften oder auch eingetragene Genossenschaften. Beide unterscheiden sich in der Direktheit des Zugangs zur Betriebsgesellschaft und damit auch in der potenziellen Rendite- aber auch Risikohöhe.

Über Beteiligungen finanzieller Art, beispielsweise über Nachrangdarlehen, können Bürgerinnen und Bürger Vorhaben mitfinanzieren, diese somit aktiv unterstützen und gleichzeitig von den Zinszahlungen wirtschaftlich profitieren.

Anwohnende eines Windparks können auch indirekt profitieren – zum Beispiel über regionale Stromprodukte.

Bürgerbeteiligungen können die Akzeptanz von Windenergieprojekten erhöhen, schmälern aber den Gewinn bei den Vorhabenträgern. Bürgerbeteiligungsprojekte können daher nur etabliert werden, wenn die Kosten für Pacht, Erwerb der Anlagen und Betrieb einen ausreichenden Restgewinn für alle Beteiligte versprechen. Eine frühzeitig geplante Bürgerbeteiligung bietet die Chance auf eine höhere Wertschöpfung vor Ort und erhöht damit auch die Wahrscheinlichkeit einer guten Projektumsetzung.

Ihre Ansprechpersonen

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Bürgerforum Energiewende Hessen

Christopher Lüning
Telefon +49 611 95017-8678

Anna Forke
Telefon +49 611 95017-8419

buengerforum@lea-hessen.de
www.buengerforum.lea-hessen.de

Impressum

Herausgeber

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Wettinerstraße 3
65189 Wiesbaden

www.lea-hessen.de

lea@lea-hessen.de

Telefon +49 611 95017-8400

Geschäftsführer: Dr. Karsten McGovern
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatssekretär Jens Deutschendorf
Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden
Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 31562
USt. – IdNr. DE 328598598

Redaktion

Genius GmbH, Darmstadt – team ewen GbR, Darmstadt – Partnerwind, Nürnberg

Gestaltung

Janin Kalle – Büro für Kommunikationsdesign

Stand

November 2022

Bildnachweis

Titel: © Uwe Krejci_gettyimages | S.5: © Marcus Millo_iStock | S. 6: © CharlieChes-
vick_iStock | S. 13: © alvarez_iStock | S. 14: © galitskaya_iStock | S. 17: © CharlieChes-
vick_iStock | S. 21: © Uwe Moser_iStock

Anmerkung zur Verwendung:

Dieses Dokument wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere eine Verteilung dieser Druckschrift auf Wahlveranstaltungen oder an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf das Dokument nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, das Dokument zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

